

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juli 1970	Nummer 100
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203016	24. 6. 1970	RdErl. d. Innenministers Durchführung der Laufbahnverordnung; Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung im Bereich der Gemeinden, Gemeindeverbände und Sparkassen	1106
203204	18. 6. 1970	RdErl. d. Finanzministers Tilgung von Gehaltsvorschüssen	1106
21703	22. 6. 1970	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten	1106
236	9. 6. 1970	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Ausbildung der Regierungsreferendare der Staatshochbauverwaltung; Vertiefung der Kenntnisse auf dem Gebiete der Denkmalpflege	1106
302	23. 6. 1970	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Überleitung der Kassenaufgaben der Gerichte für Arbeitssachen des Landes Nordrhein-Westfalen von der Arbeitsverwaltung (Arbeitsämter) auf die Oberjustizkasse und die Gerichtskasse in Düsseldorf	1106
340	22. 6. 1970	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit	1106
6022	22. 6. 1970	Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Finanzministers u. d. Kultusministers Schulbauförderung; Anrechnung des Wertes von kommunalen öffentlichen Schulgebäuden, die nicht mehr zweckentsprechend genutzt oder aufgegeben werden	1108
78141	18. 6. 1970	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Löschung von grundbuchlichen Belastungen in ländlichen Siedlungsverfahren	1108
7901	15. 6. 1970	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift über den Nachweis der Wirtschaftsführung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (NWV 1964)	1108

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Personalveränderungen	
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	1108

I.

203016

**Durchführung der Laufbahnverordnung
Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn
derselben Fachrichtung im Bereich der Gemeinden,
Gemeindeverbände und Sparkassen**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 6. 1970 —
III A 4 — 1442/70

Auf Grund der durch Artikel I Nr. 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 316) vorgenommenen Ergänzung des § 8 Abs. 1 LBG bedarf es vom 1. Juli 1970 an auch dann einer Ernennung, wenn einem Beamten im letzten Beförderungsamte einer Laufbahngruppe im Wege des Aufstiegs das Eingangsamte der nächsthöheren Laufbahngruppe verliehen wird. Diese Änderung folgt aus der Einführung der sog. Verzahnungsämter. Nummer 3 d. RdErl. v. 25. 7. 1968 (SMBI. NW. 203016) erhält daher folgende Fassung:

- 3 Soll einem Aufstiegsbeamten, dem ein Verzahnungsamte verliehen worden ist, im Wege des Aufstiegs das Eingangsamte einer zur nächsthöheren Laufbahngruppe gehörenden Laufbahn derselben Fachrichtung verliehen werden, so bedarf es dafür einer Ernennung (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 LBG). Die Ernennungsurkunde ist nach dem Muster 10 der Verwaltungsverordnung über die Ernennung, die Entlassung und den Eintritt in den Ruhestand der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1963 (SMBI. NW. 20300) auszufertigen.

— MBI. NW. 1970 S. 1106.

203204

Tilgung von Gehaltsvorschüssen

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 6. 1970 —
B 3140 — 5.3.1 — IV A 4

In meinem RdErl. v. 10. 1. 1962 (SMBI. NW. 203204) erhält Absatz 2 Satz 1 folgende Fassung:

Ich erkläre mich daher damit einverstanden, daß allgemein als Urlaubsmonat der Monat gilt, in dem die Sommerschulferien beginnen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBI. NW. 1970 S. 1106.

21703

**Kosten der Rückführung
von Deutschen aus dem Ausland
und aus den unter fremder Verwaltung stehenden
deutschen Gebieten**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 6. 1970 —
V A 4 — 5127.0 — Bd — 13

Mein RdErl. v. 15. 9. 1965 (SMBI. NW. 21703) wird wie folgt geändert:

Die in Abschnitt I unter C Nummer 15 Absatz 3 aufgeführte Tabelle wird wie folgt ergänzt:

Polen

An Stelle „ab 27. 10. 1969 100 Zloty = 15,37 DM“ ist zu setzen:

vom 27. 10. 1969	
bis 30. 4. 1970	100 Zloty = 15,37 DM
ab 1. 5. 1970	100 Zloty = 15,15 DM

UdSSR

An Stelle „ab 27. 10. 1969 100 Rubel = 409,83 DM“ ist zu setzen:

vom 27. 10. 1969	
bis 30. 4. 1970	100 Rubel = 409,83 DM
ab 1. 5. 1970	100 Rubel = 403,88 DM

— MBI. NW. 1970 S. 1106.

236

**Ausbildung der Regierungsreferendare
der Staatshochbauverwaltung
Vertiefung der Kenntnisse
auf dem Gebiete der Denkmalpflege**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 9. 6. 1970 — V B 1 / V A 1 — 0.269.0

Im Interesse einer vertieften Ausbildung der Regierungsbaureferendare der Staatshochbauverwaltung beider Fachgebiete „Hochbau“ und „Städtebau“ in der Denkmalpflege sollen die Regierungsbaureferendare wegen der zeitlichen Beschränkung in den Ausbildungsabschnitten II (1.—3. Teil) und III möglichst am Schluß des Ausbildungsabschnittes I für 5 Tage den Landeskonservatoren Rheinland in Bonn bzw. Westfalen-Lippe in Münster zugewiesen werden.

Die Regierungspräsidenten Köln bzw. Münster werden gebeten, in Abstimmung mit den übrigen für die Ausbildung zuständigen Regierungspräsidenten die Regierungsbaureferendare der genannten Fachgebiete aus den Regierungsbezirken Aachen, Köln und Düsseldorf bzw. Arnsberg, Detmold und Münster möglichst in Gruppen von 6 bis 8 Personen nach vorheriger Terminvereinbarung mit den genannten Landeskonservatoren zu entsenden.

Der Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

— MBI. NW. 1970 S. 1106.

302

**Überleitung der Kassenaufgaben der Gerichte
für Arbeitssachen des Landes Nordrhein-Westfalen
von der Arbeitsverwaltung (Arbeitsämter)
auf die Oberjustizkasse und die Gerichtskasse
in Düsseldorf**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 6. 1970 —
II 1 — Arb 7150

Im Einvernehmen mit dem Justizminister wird Nummer 8 Abs. 2 des Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Justizministers v. 10. 3. 1954 (SMBI. NW. 302) wie folgt geändert:

1. Buchstabe b) wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Buchstaben c) und d) werden Buchstaben b) und c).

Dieser Runderlaß tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

— MBI. NW. 1970 S. 1106.

340

**Stundung und Erlaß
von Kosten im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit
und der Sozialgerichtsbarkeit**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 6. 1970 —
II 1 — Arb 7150 / S 1098

I.

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 725 / SGV. NW. 34) wird im Einvernehmen mit dem Justizminister für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit bestimmt:

1. Zur Stundung von Ansprüchen der in § 2 Abs. 1 des Gesetzes genannten Art ermächtigt ich die Präsidenten der Landesarbeitsgerichte. Die Bestimmungen der Justizkassenordnung über Stundung bleiben unberührt.

2. Die Präsidenten der Landesarbeitsgerichte ermächtigt, Ansprüche der in § 2 Abs. 1 des Gesetzes genannten Art zu erlassen, bereits entrichtete Beträge zu erstatten oder auf andere Forderungen des Landes anzurechnen, wenn der zu erlassende, zu erstattende oder anzurechnende Betrag 1 000,— DM nicht übersteigt.

II.

Für die Behandlung von Gesuchen um Erlaß, Erstattung oder Anrechnung von Ansprüchen der in § 2 Abs. 1 des Gesetzes genannten Art wird für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit folgendes bestimmt:

1. Die Gesuche um Erlaß von Gerichtskosten werden grundsätzlich von dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts bearbeitet, in dessen Bezirk das Verfahren im ersten Rechtszug anhängig war. Die Bearbeitung von Gesuchen um Erlaß von anderen Ansprüchen der in § 2 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art obliegt dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts, in dessen Bezirk die Ansprüche entstanden sind (vgl. jedoch Nummer 9).
2. Bei der Bearbeitung von Erlaßgesuchen ist zunächst zu prüfen, ob die Zwangsvollstreckung eingestellt werden soll, um Härten für den Zahlungspflichtigen zu vermeiden.
3. Der Kostenansatz ist in jedem Falle nachzuprüfen und ggf. zu berichtigen.
4. Ist die Forderung nicht einziehbar, so ist kein Erlaß auszusprechen. Ist eine solche Forderung bereits der Gerichtskasse zur Einziehung überwiesen, so wird nach den Bestimmungen der Justizkassenordnung verfahren; bei Forderungen, die noch nicht zum Soll stehen, ist vom Kostenansatz abzusehen (§ 10 Kost-Vfg). Der Gesuchsteller ist zu benachrichtigen.
5. In allen anderen Fällen ist zu prüfen, ob dem Gesuch nicht auf andere Weise abzuweichen ist (z. B. durch Stundung, Bewilligung von Ratenzahlungen, in Verwaltungsangelegenheiten durch Gebührenermäßigung oder Abstandnahme von der Kostenerhebung gemäß § 12 JVKostO, Abschluß eines Vergleichs — vgl. Nummer 11 —). Kann dies nicht geschehen, so entscheidet der Präsident des Landesarbeitsgerichts im Rahmen der ihm nach I übertragenen Befugnis selbst über das Gesuch. Hält der Präsident des Landesarbeitsgerichts bei höheren Beträgen die Voraussetzungen für einen Kostenerlaß für gegeben, so berichtet er an den Arbeits- und Sozialminister; andernfalls ist er ermächtigt, den Gesuchsteller nach eigenem Ermessen zu bescheiden.
6. Wenn der Kostenschuldner geltend macht, daß die Einziehung mit besonderen Härten für ihn verbunden sei, so ist bei der Bearbeitung des Gesuchs folgendes zu beachten:
 - a) Es ist stets zu prüfen, ob der Kostenschuldner nicht wenigstens einen Teil der Schuld bezahlen kann.
 - b) Der Kostenschuldner hat die Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit möglich, durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.
 - c) Die Erstattung bereits entrichteter Beträge muß als Ausnahme von dem allgemeinen haushaltsrechtlichen Verbot derartiger Rückzahlungen besonders streng gehandhabt werden. Die Einziehung der Kosten muß **z. Z. der Zahlung** eine besondere Härte gewesen sein. Verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage des Kostenschuldners nachträglich, so rechtfertigt dies eine Erstattung nicht.
 - d) Haften weitere Personen für die Kosten, so ist lediglich der Gesuchsteller von der Haftung für die Kosten zu befreien, wenn nicht die Kostenschuld mit Wirkung für alle Schuldner erlassen werden soll.
 - e) Fehlbeträge, die vom Rechnungshof festgestellt worden sind, dürfen nur nach dessen Anhörung erlassen werden.
7. Die dem Arbeits- und Sozialminister zu erstattenden Berichte sollen insbesondere folgende Angaben enthalten:
 - a) Bezeichnung der Sache, Aktenzeichen und Kassenzeichen, Gang und Ergebnis des Verfahrens in den einzelnen Instanzen;
 - b) Höhe der ursprünglichen Kostenschuld, getrennt nach Gebühren, durchlaufenden Geldern (mit Angabe des Empfangsberechtigten) und Auslagen, ferner etwaige Beitreibungskosten;
 - c) die persönlichen Verhältnisse des Kostenschuldners, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse, etwaige sonstige Zahlungsverpflichtungen und Umstände, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Zahlungspflichtigen beeinflussen;
 - d) Verlauf und derzeitiger Stand des Einziehungsverfahrens; bei Mithaftung weiterer Kostenschuldner auch Stand des Einziehungsverfahrens gegen die Mithaftenden.
8. Der Präsident des Landesarbeitsgerichts hat seine Stellungnahme zu dem Gesuch kurz zu begründen. Ferner ist anzugeben, ob die Zwangsvollstreckung eingestellt oder der Kostenansatz geprüft worden ist. Soweit die nach Nr. 7 geforderten Angaben bereits in Berichten anderer Stellen enthalten sind, kann sich der Präsident des Landesarbeitsgerichts auf eine Bezugnahme beschränken. In geeigneten Fällen soll die Ermächtigung zu einer bestimmten Maßnahme erbeten werden.
9. Entscheidungen nach den vorstehenden Bestimmungen erstrecken sich nicht auf Kosten, die beim Bundesarbeitsgericht entstanden sind.
10. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Behandlung von Gesuchen um Erstattung oder Anrechnung.
11. Unberührt bleibt die Möglichkeit, über die einzuziehenden Ansprüche einen Vergleich abzuschließen. Dies kommt z. B. in Betracht, wenn sich ein Dritter zur Zahlung eines größeren Geldbetrages auf die unsichere Forderung gegen Befreiung des Schuldners vom Restbetrag verpflichten will. Es muß sich jedoch um einen echten Vergleich und nicht um einen verschleierte Kostenerlaß handeln.

III.

Für den Bereich der Sozialgerichtsbarkeit wird mit Zustimmung des Finanzministers folgendes bestimmt:

1. Die Abschnitte I und II gelten entsprechend. An die Stelle des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts tritt der Präsident des Sozialgerichts.
2. Der Präsident des Landessozialgerichts wird in gleicher Weise wie die Präsidenten der Sozialgerichte zur Stundung, zum Erlaß, zur Erstattung oder Anrechnung ermächtigt.
3. Gesuche um Erlaß von anderen Ansprüchen der in § 2 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art, die bei dem Landessozialgericht entstanden sind, bearbeitet der Präsident des Landessozialgerichts. Abschnitt II Nrn. 2 bis 9 gelten entsprechend.
4. Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Präsidenten der Sozialgerichte entscheidet der Präsident des Landessozialgerichts. Im übrigen bedarf es der Stellungnahme des Präsidenten des Landessozialgerichts bei der Berichterstattung nur, wenn dies im Einzelfall aus besonderen Gründen, z. B. im Falle grundsätzlicher oder politischer Bedeutung der Angelegenheit angezeigt ist oder wenn es besonders angeordnet wird.

IV.

Die vorstehende Regelung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

6022

Schulbauförderung

Anrechnung des Wertes von kommunalen öffentlichen Schulgebäuden, die nicht mehr zweckentsprechend genutzt oder aufgegeben werden

Gem. RdErl. d. Innenministers
— III B 2 — 6/241 — 3492/70 —,
d. Finanzministers — I A 5 — 9215/70 —
u. d. Kultusministers — Z D 1 — 41—07 Tgb.Nr. 108/70 —
v. 22. 6. 1970

Nummer 8 des Gem. RdErl. v. 29. 1. 1968 (MBI. NW. S. 688 / SMBl. NW. 6022) erhält mit Wirkung vom 1. 1. 1970 folgende Fassung:

- 8 Einnahmen aus Ausgleichsansprüchen des Landes sind, soweit sie
- a) aus Mitteln des Schulbauprogramms (§ 18 FAG) stammen, den Mitteln des Schulbauprogramms zuzuführen und bei Kapitel 1403 Titel 883 13 durch Absetzen von der Ausgabe zu buchen,
 - b) aus Mitteln des Schulfinanzgesetzes stammen, im Rechnungsjahr 1970 als Vermischte Einnahmen bei Kapitel 0502 Titel 119 1 zu buchen. Vom Rechnungsjahr 1971 an sind diese Ausgleichsansprüche den Mitteln des Schulbauprogramms zuzuführen und bei Kapitel 1403 Titel 883 13 durch Absetzen von der Ausgabe zu buchen,
 - c) aus Mitteln des Grenzlandfonds stammen, wieder den Mitteln dieser Haushaltsstelle zuzuführen und durch Absetzen von der Ausgabe zu buchen.

— MBI. NW. 1970 S. 1108.

78141

Löschung von grundbuchlichen Belastungen in ländlichen Siedlungsverfahren

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 6. 1970 — III B 2 — 270 — 8597

- 1 Die Löschung der aus Anlaß eines Siedlungsverfahrens im Grundbuch eingetragenen Belastungen (z. B. Wiederkaufsrecht, Hypotheken, Grundschulden und Renten) dient der Durchführung des Siedlungsverfahrens — hier im Sinne eines Abschlusses —. § 29 RSG ist daher anzuwenden.
- 2 Die Versicherung nach § 29 Abs. 2 RSG ist bei der Löschung von Hypotheken, Grundschulden und Renten von der zuständigen Siedlungsbehörde und bei der Löschung des Wiederkaufsrechts von dem Wiederkaufsberechtigten abzugeben.
- 3 Die Versicherung darf nicht abgegeben werden, wenn die zu löschende Belastung in keinem Zusammenhang mit einem Siedlungsverfahren steht.
- 4 Die Löschungsbewilligung für Hypotheken, Grundschulden und Renten wird von der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank kostenfrei erteilt.

Der Lösungsantrag des Eigentümers bedarf gemäß §§ 29 und 30 GBO der Beglaubigung, da darin zugleich die Zustimmung des Eigentümers zur Löschung gemäß § 27 GBO liegt. Nach dem Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) kann die Beglaubigung nur noch durch den Notar erfolgen. Für die Beglaubigung ist gemäß § 144 Abs. 3 KostO nur eine ermäßigte Gebühr zu zahlen.

Die Löschung im Grundbuch ist gerichtsgebührenfrei.

- 5 Die Löschungsbewilligung des Wiederkaufsberechtigten (Siedlungsträgers) ist nach § 29 GBO in beglaubigter Form abzugeben.

Die Siedlungsgesellschaften erheben für die durch die Bearbeitung des Antrages entstehenden Kosten einen Betrag von 20,— DM.

Die Beglaubigung der Löschungsbewilligung erfolgt durch den Notar. Die Gebühr richtet sich ebenfalls nach den Bestimmungen des § 144 Abs. 3 KostO.

Die Löschung im Grundbuch ist gerichtsgebührenfrei.

— MBI. NW. 1970 S. 1108.

7901

Vorschrift über den Nachweis der Wirtschaftsführung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (NWV 1964)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 6. 1970 — IV A 1/14—70

Mein RdErl. v. 1. 3. 1965 (SMBl. NW. 7901) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Im ersten Satz der Nummer 5.10 sind die Worte „Das Referat ‚Betriebswirtschaft‘“

zu ersetzen durch

„Das Referat ‚Haushalts- und Rechnungswesen‘“.

— MBI. NW. 1970 S. 1108.

II.**Personalveränderungen****Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei**

Es wurden ernannt:

Ministerialrat Ludwig Kuhnert beim Minister für Bundesangelegenheiten des Landes Nordrhein-Westfalen zum Leitenden Ministerialrat,

Oberregierungsrat Dr. Hans-Aron Hamm zum Regiergungsdirektor.

— MBI. NW. 1970 S. 1108.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.